

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 28.05.2020

1. Gegenstand der Vorlage: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanverfahrens 10-101 für das Gelände der Kleingartenanlage „Am Fuchsberg“ im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0954/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist als Anlage beigefügt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin und
Leiterin der Abt. Stadtentwicklung,
Gesundheit, Personal und Finanzen

Anlage

**Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 0954/V**

- A. Gegenstand der Vorlage:** Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanverfahrens 10-101 für das Gelände der Kleingartenanlage „Am Fuchsberg“ im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf
- B. Berichterstatterin:** Bezirksbürgermeisterin Frau Pohle
- C.1 Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt:
1. der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Anlage 1) zuzustimmen.
 2. Die Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen wird mit der Durchführung der weiteren Verfahrensschritte beauftragt.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung:** Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung:** siehe Anlage 1
- E. Rechtsgrundlage:** §§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 und 3 Abs. 1 BauGB
§ 15, § 36 Abs. 2 Buchstabe b, f und Abs. 3
Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)
- F. Haushaltsmäßige Auswirkungen:** keine
- G. Zielgruppenrelevante Auswirkungen:** keine

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin und
Leiterin der Abt. Stadtentwicklung,
Gesundheit, Personal und Finanzen

Anlagen

D. Begründung:

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

I. Durchführung des Verfahrens

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2018 den Beschluss Nr. 0381/V zur Einleitung des Bebauungsplans 10-101 gefasst. Die Kenntnisnahme durch die BVV erfolgte am 6. November 2018 mit der Drucksache Nr. 0982/VIII.

Für das Bebauungsplanverfahren 10-101 wurde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17. Februar 2020 bis einschließlich 20. März 2020 frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung anhand einer Ausstellung im Stadtentwicklungsamt informiert. Den Bürgerinnen und Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es wurde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit die Erforderlichkeit des Verfahrens aufgrund des bestehenden Planungsrechts erläutert.

II. Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In Zuge der frühzeitigen Beteiligung ging eine Stellungnahme der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ein.

In seiner Stellungnahme begrüßt der BLN die durch das Verfahren angestrebte Sicherung der Kleingartenanlage „Am Fuchsberg“. Weiter bestätigt der BLN die in der Begründung thematisierten immissionsschutzrechtlichen Bedenken, welche auf Grund der Lärmbelastung durch die nahe gelegene Eisenbahntrasse entstehen.

Der BLN regte an, dass sich das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf im Planfeststellungsverfahren zur TVO entsprechend einbringt, so dass ein ausreichender Lärmschutz für die Kleingartenanlage durch eine Trassenführung östlich der Bahntrasse mit der Installation von angemessenen Lärmschutzmaßnahmen erreicht wird. Diese Maßnahmen müssten so beschaffen sein, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1/Bbl. 1:1987-05 nicht überschritten werden (tags und nachts 55 dB(A)).

Die Anregung des BLN wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit dem Lärmschutz ist ein Hauptaspekt in diesem Bebauungsplanverfahren. Das Bebauungsplanverfahren wird in jedem Fall sicherstellen, dass im Bereich der festgesetzten Dauerkleingärten die für eine Kleingartenanlage relevanten Orientierungswerte der DIN 18005-1/Bbl. 1:1987-05 nicht überschritten werden. Jedoch sind bei einer Kleingartenanlage lediglich die Tag-Werte einzuhalten, da eine Kleingartenanlage regelmäßig nur Tags genutzt wird und eine Wohnnutzung, also ein regelmäßiger nächtlicher Aufenthalt, in einer Kleingartenanlage laut Bundeskleingartengesetz nicht zulässig ist (vgl. BKleingG § 1 Abs. 2 Nr. 2). In Bezug auf das Planfeststellungsverfahren zur TVO wird das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf seine Belange bezüglich der an der zukünftigen Trasse anliegenden lärmsensiblen Nutzung ebenfalls einbringen.

Für das Plangebiet liegt ein Lärmschutzgutachten aus den Jahren 2000 und 2011 vor, die beide auf die Prognosedaten 2006 abstellen. Im Abgleich mit den in den strategischen Lärmkarten für den Eisenbahn-/S-Bahnverkehr 2017 (Tag-Abend-Nacht-Index) zu entnehmenden Werten konnte festgestellt werden, dass die ermittelten Lärmwerte der Gutachten nicht mehr angewendet werden können. Im weiteren Verfahren ist dementsprechend eine Anpassung vorzunehmen.

Zum derzeitigen Planungsstand wurden die Festsetzungen zum Schallschutz deshalb hilfsweise von den in der strategischen Lärmkartierung für Berlin bereitgestellten Daten abgeleitet. Diese zeigen, dass ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen in Teilen der Kleingartenanlage die Immissionswerte durch den Bahnlärm über den von der DIN 18005-1 geforderten 55 dB(A) liegen. Somit können diese Bereiche nicht ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen als Kleingartenanlage festgesetzt werden

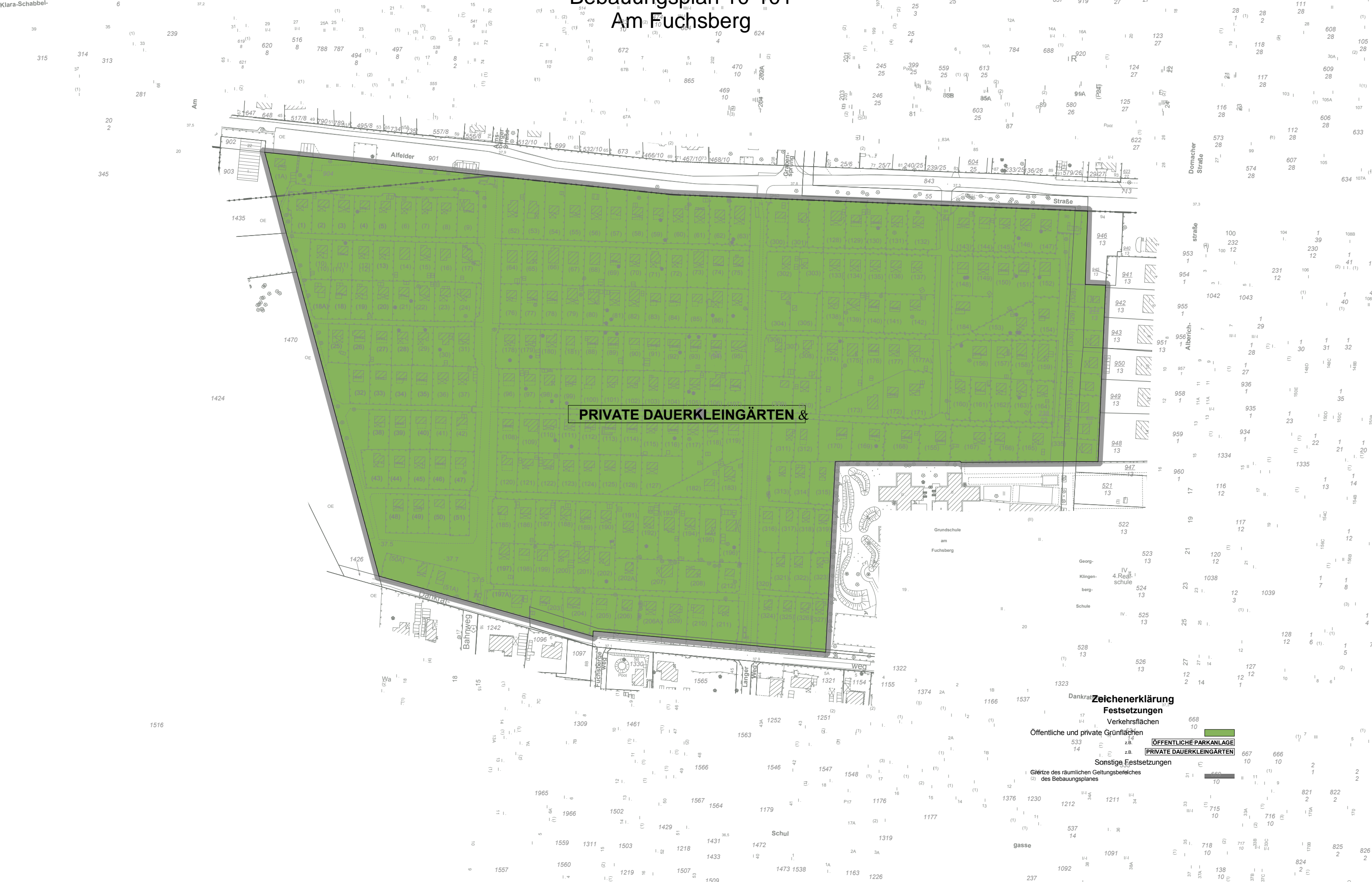
Die konkrete Ausgestaltung und Planung der übergeordneten Hauptverkehrsstraße ist dem Fachplanungsrecht vorbehalten. Dort ist im Rahmen des Neubaus der Straße auf Grundlage der 16. BImSchV über notwendige Schallschutzmaßnahmen zu entscheiden. Inwieweit die Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des Neubaus der TVO auch dazu dienen können, die Belastung der Kleingartenanlage durch den Eisenbahnlärm zu mindern, so dass die gesamte Anlage weiterhin uneingeschränkt genutzt werden kann, ist anhand der im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zu erstellenden Lärmschutzgutachten zu prüfen.

III. Fazit

Im Ergebnis der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt keine Änderung der Planungsziele. Die Planung wird im weiteren Verfahren konkretisiert und mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB weitergeführt.

Bebauungsplan 10-101 Am Fuchsberg

Klara-Schabbel-



PRIVATE DAUERKLEINGÄRTEN &

Zeichenerklärung

- Festsetzungen
- Verkehrsflächen
- Öffentliche und private Grünflächen
- ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
- PRIVATE DAUERKLEINGÄRTEN
- Sonstige Festsetzungen
- Gränze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes